

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 35 (1943)

Heft: 6

Artikel: Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Vierteljahr 1943

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben, die den Angestellten gleichermassen auf den Nägeln brennen wie den Arbeitern: die Stellungnahme zum Lohn- und Preisproblem, Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, Preiskontrolle usw. bis zur eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Die rührige Verlagstätigkeit des Vereins findet gebührende Erwähnung. Im Berichtsjahre brachte der Verein wieder 36 Neuerscheinungen und -auflagen heraus. Diese Tätigkeit ist aber nur ein kleiner Ausschnitt aus den sehr umfassenden Anstrengungen, die der Verband auf dem Gebiete des Bildungswesens entfaltet und dessen Zwecken die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen, die Herausgabe besonderer Fachblätter, die Veranstaltung von Preisausschreiben, die fortwährende Ausgestaltung einer Zentralvereinsbibliothek, nicht zu vergessen das «English Centre Frohburg» usw., usw., dienen. Eine geradezu lustige Form hat diese Bildungstätigkeit bekanntlich in den Reihen des Jugendbundes in der Form des «Scheinfirmenbetriebs» angenommen. Diese Art der Berufsschulung begegnet offenbar einem ständig wachsenden Interesse, denn wie der Bericht feststellt, habe auch im vergangenen Jahr bei den Scheinfirmen des SKV. «Hochbetrieb» geherrscht. Sogar «Scheinfirmenausstellungen» und «Scheinfirmenwettkämpfe» wurden trotz der Beschwerneisse der Zeit veranstaltet.

Mit diesen Erwähnungen ist der uns zur Verfügung stehende Raum fast schon überschritten, und lediglich der Vollständigkeit wegen sei noch darauf hingewiesen, dass der Verein auch eine lange Reihe von Selbsthilfeeinrichtungen unterhält, wie Krankenkasse, Arbeitslosenkasse, Alters- und Invalidenkasse usw., die aber begreiflicherweise lange nicht die Bedeutung haben wie dies bei den beruflichen Arbeiterorganisationen der Fall ist.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Vierteljahr 1943.

Abkürzungen: BR = Bundesrat
BRB = Bundesratsbeschluss
EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
EKEA = Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt
Verf. = Verfügung

4. Januar 1943. Gestützt auf die Verf. des EVD. vom 18. Februar 1941 erlässt das KIAA eine Verfügung betreffend die Sammelpflicht für Altöle und deren Verwendung.

7. Januar 1943. Ein BRB regelt die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1943 und ein weiterer die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes.

Das EVD verfügt die Errichtung einer Preisausgleichskasse für Kunstdünger bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle. Die Kasse hat den Zweck, einen Preisausgleich für die in den Kunstdüngern enthaltenen Rohstoffe zu schaffen.

Das KIAA verfügt, dass industrielle und gewerbliche Betriebe im Monat Januar 1943 gleichviel elektrische Energie verbrauchen dürfen wie im Monat Oktober 1942. Die gleiche Lockerung der früheren Einschränkungs-

bestimmungen findet auch Anwendung auf das mit dem Haushalt verbundene Kleingewerbe, Spitäler sowie zentrale Warmwasserversorgungsanlagen für Wohnungen.

8. Januar 1943. Eine Verf. des EVD enthält Weisungen über die Buchführung und Rechnungsablage der Arbeitslosenversicherungskassen. Die Arbeitslosenkassen sind gehalten, ihr Kassen- und Rechnungswesen so einzurichten, dass sie auf Ende des Rechnungsjahres in der Lage sind, die zur Erstellung der Betriebsrechnung und der Vermögensbilanz notwendigen Ergebnisse ohne Verzug festzustellen.

12. Januar 1943. Ein BRB betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses über das Dienstverhältnis und die Bezüge des Bundespersonals während des Aktivdienstzustandes bringt eine Reihe neuer Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Vergütungsansätze für die Arbeitsleistung. Der Beschluss tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Ein weiterer BRB vom gleichen Tage betrifft Abänderungen des BRB über den Lohnanspruch der im Aktivdienst stehenden Bundesdienstpflichtigen, und ein dritter die Abänderung des BRB über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherung des Bundespersonals.

14. Januar 1943. Das KIAA verfügt die Aufhebung der Einschränkungen über die Verwendung elektrischer Energie. Die Elektrizitätswerke sind ermächtigt, je nach der Versorgungslage und den Betriebsverhältnissen den Verbrauch elektrischer Energie für die Raumheizung in ihrem Absatzgebiet zu untersagen.

15. Januar 1943. Eine Verordnung des BR bestimmt, dass Schweizer, die als Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten oder Heizer angestellt sind, sich durch ein Dienstbuch über die Art ihrer Tätigkeit usw. ausweisen können müssen. Die Verordnung ist auf die in ein schweizerisches Schiffsregister aufgenommenen Binnenschiffe anwendbar, soweit diese Schiffe nicht ausschliesslich im Inland oder auf Grenzgewässern verkehren.

26. Januar 1943. Ein BRB betrifft die Abänderung der Lohnersatzordnung und legt neue Ansätze fest, ein weiterer BRB die Abänderung der Verdienstersatzordnung.

Ein BRB regelt den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern. Zur Förderung des Mehranbaues haben die Kantone für die Errichtung von Arbeitsgruppen in den Landgemeinden zu sorgen. Die Zuweisung der Arbeitskräfte in die Arbeitsgruppen erfolgt durch die Arbeitseinsatzstelle der Gemeinde, die kantonale Arbeitseinsatzstelle oder das KIAA. Können auf freiwilligem Weg nicht genügend Arbeitskräfte bereitgestellt werden, sind Arbeitsdienstpflichtige aufzubieten. Für weibliche Arbeitskräfte sowie Jugendliche sind gesonderte Arbeitsgruppen zu bilden. Die Gruppenleiter und die übrigen Arbeitskräfte einer Arbeitsgruppe erhalten ausser Unterkunft und Verpflegung ein Taggeld, dessen Höhe vom KIAA festgelegt wird.

Durch BRB wird das EVD ermächtigt, alle erforderlichen Massnahmen zur Beschaffung von Eisen und Metall im Inland zu treffen. Es ist insbesondere befugt, den Abbruch oder die Ablieferung von Gegenständen aus Eisen oder aus Metall zu verfügen.

9. Februar 1943. Das KIAA verfügt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der gelben Schuhkarte. Die Gültigkeitsdauer der

am 1. Mai 1942 herausgegebenen Schuhkarte wird bis zum 31. Dezember 1943 verlängert. Ferner werden die mit dem Buchstaben «D» bezeichneten 8 Rationierungscoupons der Schuhkarte zu je 5 Punkten ab 1. März zur Einlösung freigegeben.

Das Bureau für Altstoffwirtschaft des KIAA wird ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über Anfall, Sammlung, Ablieferung und Verwertung von Kaffeesatz.

11. Februar 1943. Durch BRB wird der Gemeinderat Grenchen (Solothurn) ermächtigt, den ordentlichen Umzugstermin vom 1. April 1943 bis längstens 1. Mai 1943 aufzuschieben.

Das EVD verfügt eine Abänderung der eidgenössischen Fleischbeschauverordnung vom 26. August 1938.

15. Februar 1943. Das KIAA verfügt: Mit Stichtag 1. März 1943 ist über sämtliche in der Schweiz liegenden textilen Rohstoffe, rationierte und nicht rationierte Textilien, eine allgemeine Bestandesaufnahme durchzuführen. Gleichzeitig mit der Bestandesaufnahme ist der Couponwert der rationierten Textilien auszurechnen und das Total anzumelden.

Das EKEA verfügt Vorschriften über den Ausmahlungsgrad von Getreide.

Das EVD erlässt eine Verfügung betreffend die Ueberwachung der Herstellung und des Vertriebes aller Düngemittel.

16. Februar 1943. Die Verfügung Nr. 14 des EVD vom 8. März 1941 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Lagerhaltungspflicht der Müller) wird auf den 1. März 1943 aufgehoben. (Verf. des EVD.) Am gleichen Tage erlässt das EKEA neue Vorschriften über die Lagerhaltungspflicht der Müller.

Das KIAA verfügt Vorschriften über die Ablieferung von ausgefahrenen Luftreifen und -schläuchen der Motorrad-, Personenwagen- und Lieferwagendimensionen. Die Ablieferungspflicht besteht für öffentliche Verwaltungen und Regiebetriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in gleicher Weise wie für Einzelpersonen und private Unternehmungen.

Das EVD hebt Verfügungen vom 20. November 1940 und 24. April 1941 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten auf. Am gleichen Tage erlässt das KIAA neue Vorschriften über die Schuhrationierung.

22. Februar 1943. Das KIAA verfügt: Für Lehrlinge im Alter von 16 bis 20 Jahren beträgt die Dauer des landwirtschaftlichen Arbeitsdienstes im Jahre 1943 drei Wochen. Für die übrigen Jugendlichen richtet sie sich nach dem Bedarf, soll jedoch in der Regel nicht weniger als vier Wochen betragen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Ortsgebrauch.

23. Februar 1943. Das KIAA verfügt Vorschriften über die Gültigkeit der Bewilligungskarte für Kohle.

Das KIAA verfügt die Papierkontingentierung.

24. Februar 1943. Durch BRB werden die vom BR anerkannten Schulen ermächtigt, die ordentlicherweise im September stattfindenden Maturitätsprüfungen im Jahre 1943 auf Ende Juni oder Anfang Juli vorzuzuschieben. Die Vorverschiebung kann entweder für sämtliche Abiturienten oder nur für diejenigen, die im Juli in die Rekrutenschulen einzurücken haben, erfolgen.

26. Februar 1943. Der BR beschliesst: Der Bundeskanzler, die Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts, die Kommandanten der Heereseinheiten, der Präsident des Schweizerischen Schulrates und die Professoren der ETH erhalten für das Jahr 1943 grundsätzlich die gleichen Teuerungszulagen wie sie im BRB vom 7. Januar 1943 für das Bundespersonal festgesetzt sind.

27. Februar 1943. Das KIAA verfügt die Aufhebung der Verfügung vom 1. September 1941 betreffend die Bewirtschaftung von Trichloräthylen und verwandten Produkten. Gleichzeitig erlässt die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des KIAA hierzu neue Weisungen.

9. März 1943. Ein BRB setzt den Umfang und die Bedingungen der Hilfeleistung für private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen fest. Insgesamt werden Fr. 112,443,000.— von dem zu diesem Zweck bewilligten Kredit in Höhe von 125 Millionen Franken ausgerichtet.

10. März 1943. Durch Verf. des EKEA wird Abgabe und Bezug von Zuckerstoffen (Stärkesirup, Stärkezucker, Traubenzucker usw.) geregelt und eine Bestandesaufnahme angeordnet.

Eine Verf. des EKEA macht das Buttereinsieden bewilligungspflichtig.

Das EVD verbietet die Vornahme ritueller Schlachtungen mit Blutentzug durch Halsquerschnitt. Das Eidgenössische Veterinäramt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Kantonalbehörden ausnahmsweise und auf Zusehen hin rituelle Schlachtungen mittels elektrischer Betäubungen unter Beachtung gewisser Vorschriften bewilligen.

12. März 1943. Ein BRB regelt die Unterbringung von Flüchtlingen, die seit dem 1. August 1942 in die Schweiz gekommen sind.

Durch BRB werden sämtliche gewerbsmässig betriebenen Lichtspieltheater des Landes verpflichtet, die schweizerische Filmwochenschau zu abonnieren und diese im Rahmen der Kinoprogramme regelmässig vorzuführen.

15. März 1943. Eine Verf. des EKEA enthält nähere Vorschriften über die Ablieferung von Inlandgetreide.

Die Sektion für Getreideversorgung wird durch Verf. des EKEA ermächtigt, in einer Stadtgemeinde während einer von ihr zu bestimmenden Periode die Hersteller von Brot zu verpflichten, bei der Zubereitung von Brot einen von ihr festzusetzenden Anteil an Kartoffeln zu verwenden. Den Verkaufsstellen des von der Sektion zu bezeichnenden Gebietes ist während dieser Periode die Abgabe von Brot anderer Zusammensetzung grundsätzlich verboten. (Verf. des EKEA.)

17. März 1943. Gestützt auf den BRB vom 26. Januar 1943 verfügt das EVD: Einzelpersonen, Haushaltungen, Verwaltungen und Betriebe jeder Art haben das bei ihnen vorhandene oder anfallende und nicht verwendete Nutzeisen zu sammeln und laufend zu Preisen, die innerhalb des von der Eidgenössischen Preiskontrolle festgesetzten Rahmens liegen, den hierzu berechtigten Firmen zuzuführen. Nutzeisen, das als solches nicht abgesetzt werden kann, ist als Schrot abzuliefern.

Eine Verf. des EKEA ermächtigt die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft, über den Anbau von Gemüsesamen gemäss den Anträgen des technischen Ausschusses für Gemüsesaatgut Vorschriften zu erlassen.

18. März 1943. Durch BRB wird der Gemeinderat Solothurn ermächtigt, den ordentlichen Umzugstermin vom 1. April 1943 bis längstens 1. Juni 1943 aufzuschieben.

19. März 1943. Die verbindlichen Weisungen zur Lohnersatzordnung vom 27. Januar 1940 werden durch Verf. des EVD abgeändert. Eine weitere Verf. enthält Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1940 zur Verdienstersatzordnung.

23. März 1943. Zur beschleunigten Durchführung der Melioration der Linthebene wird der im Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen vorgeordnete zinsfreie Vorschuss von Fr. 750,000.— auf Fr. 1,950,000.— pro Jahr erhöht. (BRB.)

25. März 1943. Gestützt auf BRB vom 30. Juni 1942 verfügt das EVD nähere Bestimmungen zur Vollziehung des BRB betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Das KIAA verfügt ab 26. März bis auf weiteres Sperre von Abgabe und Bezug der Inlandkohle und des Torfes.

26. März 1943. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das vereinigte Hilfswerk vom Internationalen Roten Kreuz, beide mit Sitz in Genf, werden durch BRB im Rahmen der Ausübung ihrer Hilfstätigkeit und unter Vorbehalt näherer Bestimmungen berechtigt, Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 zu erwerben, zu lagern und auszuführen.

29. März 1943. Art. 19, Abs. 1, des BRB vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer wird aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt.

Eine Verf. des EKEA verpflichtet die Hersteller von halb- bis vollfettem Käse, die anfallende Fettsirte vor der Verfütterung oder vor der Verarbeitung zu Molkenzieger zu zentrifugieren oder vorzubereiten. Der anfallende Fettsirtenrahm bzw. Vorbruch ist zu verbuttern.

31. März 1943. Bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle wird eine Preisausgleichskasse für Wickenmehl zu industriellen Zwecken errichtet. Die Kasse hat den Zweck, eine möglichst langfristige Stabilisierung der Preise sowie die Durchführung von Verbilligungsaktionen für Wickenmehl und ähnliche Hilfsstoffe der Textil- und Papierindustrie zu ermöglichen. (Verf. des EVD.)

Das EKEA verfügt, dass die kollektiven Haushaltungen im Monat April 1943 je am Dienstag mittag bei allen Menüs Sauerkraut als wesentliche Zugabe zu verabreichen haben. Ebenfalls je am Dienstag haben alle Einzelplatten, die Fleisch oder Fleischwaren in zubereitetem Zustand enthalten, mindestens aber die Hälfte aller angebotenen Einzelplatten, Sauerkraut als wesentliche Zugabe aufzuweisen.

Die Herstellung von Leim und Gelatine jeder Art wird durch Einzelweisungen der Sektion für Chemie und Pharmazeutika an die Produzenten geregelt.

Den Bestimmungen des BRB vom 30. Dezember 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie, letztmals am 18. Dezember 1942 erneuert, wird durch Verf. des EVD neu unterstellt: Herstellung von Schuhleisten, Schuhabsätzen sowie Schuhsohlen.